



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n immissionsschutzrechtlicher Genehmigung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz
Richter am Verwaltungsgericht Porz
Richter Dr. Klein
ehrenamtliche Richterin Med. techn. Assistentin Bolsinger
ehrenamtlicher Richter Rentner Busch

für Recht erkannt:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2018 und in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18. Januar 2018 wird aufgehoben.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers im gerichtlichen Verfahren tragen der Beklagte und die Beigeladene zu je 1/2; die Kosten des Vorverfahrens einschließlich der Aufwendungen des Klägers im Vorverfahren trägt der Beklagte. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre Kosten selbst.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils zu vollstreckenden Beträge vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung A***.

Der Kläger ist ein Naturschutzverband, dessen Zweck die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Rücksicht der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit ist.

Am 5. September 2011 beantragte die Firma B***, die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen, die Errichtung und den Betrieb von zunächst drei WEA vom Typ Enercon E-92 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Nennleistung von 2,35 MW in der Gemarkung A*** auf dem Flurstück ***, Flurstück *** und dem Flur ***, Flurstück Nr. ***.

Für die beantragten drei WEA wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) seitens der Beklagten durchgeführt und in der Zeit vom 24. August bis 23. September 2015 die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des Antrages öffentlich ausgelegt. Der Kläger erhob schon während des Verfahrens Einwendungen zum Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfungen, zum Schwarzstorch, Rotmilan, der Fledermaus und dem Wespenbussard.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde F*** wurde, nachdem die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilplan Windenergie) durch Normenkontrollurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Mai 2013 – 1 C 11003/12.OVG – für unwirksam erklärt worden war, mit der 13. Änderung um den

Teilplan Windenergie ergänzt. Dieser sieht für das hier betroffene Gebiet der Ortsgemeinde A*** keine Konzentrationszone mehr vor. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 15. März 2016. In der Begründung des Flächennutzungsplanes heißt es bezogen auf das hier betroffene Gebiet nördlich der Ortslage A*** mit bereits vorhandenen sieben WEA wie folgt (Seite 27 der Begründung zum Flächennutzungsplan):

„Folgende Flächen wurden darüber hinaus trotz der Lage in einer „weichen Tabuzone“ (Artenschutz, Schutzpuffer, Schwarzstorchhorste) zusätzlich auch einer Einzelprüfung unterzogen, um die getroffene Abwägung auch für die betroffenen konkreten Standortpotenzial noch einmal auf ihre Plausibilität zu prüfen:

7. Gebiet 5, 6, 7

Die Gebiete liegen in einem Bereich, der sich im Zeitraum 2010 bis 2014 als dauerhaft besetztes Brutrevier des Schwarzstorchs mit wechselnden Horststandorten erwiesen hat. Es besteht ein hohes Risiko, dass die einschlägigen Schutzabstände nicht eingehalten werden.

Das Gebiet ist zwar deutlich weiter als 3 km von dem erstmaligen Nachweis des Schwarzstorchhorstes 2010 entfernt. Aktuelle Nachweise für 2011, 2012 und 2014 (gleiches Brutpaar aber andere Horste) liegen beide aber weniger als 3 km von dem Gebiet entfernt, der aktuellste Nachweis 2014 sogar nur 1,5 km.“

Bereits mit Schreiben vom 22. Juli 2013 beantragte die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des vorgenannten Genehmigungsantrages insbesondere im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der WEA. Der Vorbescheid wurde am 2. August 2013 erlassen. Der gegen diesen Vorbescheid eingelegte Widerspruch des Klägers wurde mit bestandskräftigem Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2016 zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2016 verwiesen.

Der Beklagte genehmigte nach der Rücknahme des Antrages zur WEA 3 der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen mit Bescheid vom 29. Dezember 2016 die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA auf den Grundstücken Flur *** Nr. *** und Flur *** Nr. *** in der Gemarkung A***. Nach den Nebenbestimmungen 2.2.2.3 **Rot-**

milan ist entsprechend dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz vom 13. September 2012 (Naturschutzfachlicher Rahmen) eine temporäre Abschaltung der WEA bei Grünlandmahden ab dem Tage des Mahdbeginns und den drei darauffolgenden Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Umkreis von 150 m um die WEA vorzunehmen. Weiterhin heißt es, dass die in Kapitel 6 des avifaunistischen Fachgutachtens dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten sind. Unter Ziffer 2.2.2.4 heißt es:

„Wespenbussard/Rotmilan

Entsprechend dem avifaunistischen Fachgutachten ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Naturschutzbehörde die Ablenkungsflächen zu benennen, die Bewirtschaftungsformen der Flächen ist festzulegen und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ist auszufertigen und ebenfalls der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.“

In der Begründung der Genehmigung wird zum Schwarzstorch ausgeführt: „Der Horst nördlich von A*** in 980 m Entfernung von WEA 1 ist nicht mehr existent (natürlicher Abgang) und der Schwarzstorch hat sich zwischenzeitlich bei C***/D*** und somit außerhalb des Tabubereichs angesiedelt.“ Zum Rotmilan heißt es: „Im Jahre 2016 wurde eine umfassende Raumnutzungsanalyse durchgeführt und ein Rotmilankonzept ausgearbeitet. Die Verträglichkeit wurde damit nachgewiesen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.“

Der Kläger hat am 25. Januar 2017 Widerspruch eingelegt und trug vor, eine Reihe von Unterlagen, welche nach der im Rahmen der UVP erfolgten Offenlage entstanden seien, sei nicht nachträglich offengelegt worden. Er rüge die Zulassung der WEA im 1,5 km-Bereich des Rotmilans, die vorgelegte Raumnutzungsanalyse der Firma E*** könne die Schlussfolgerung, die im Bescheid gezogen worden sei, nicht tragen. Weiterhin fehle eine Nutzungsanalyse und eine Ermittlung hinsichtlich der Schwarzstörche, welche im Jahr 2012 noch in einer Entfernung von 980 m im absoluten Ausschlussbereich des naturschutzfachlichen Rahmens genistet hätten. In 2014 sei der Schwarzstorchhorst entsprechend den Angaben des Gutachters von einem Nichtbrüterpaar genutzt worden und in 2015 habe der Horst noch fotografisch dokumentiert werden können. Dieser Horst genieße fünf Jahre Bestandsschutz. Weiterhin werde die Einschätzung zu den Wespenbussarden beanstandet. Zur fehlenden Vereinbarkeit mit dem Vorbescheid sei auszuführen, dass die WEA 2 nach dem Genehmigungsbescheid an einer anderen Koordinate genehmigt worden sei

als der Vorbescheid ausweise. Weiterhin sei die Anlage mit der dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) und dem dortigen Ziel Z 163 g nicht vereinbar, da dort ausgeführt sei, dass einzelne WEA nur an solchen Standorten errichtet werden dürften, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sei.

Die Beklagte und die Beigeladene traten dem im Widerspruchsverfahren entgegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags im Widerspruchsverfahren wird auf den Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2018 verwiesen.

Der Kreisrechtsausschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2018 zurück. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2018 verwiesen (§ 117 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 16. Februar 2018 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 15. März 2018, eingegangen am selben Tage bei Gericht, hat der Kläger Klage erhoben und ergänzt und vertieft sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Er hält insbesondere die Klage für zulässig, auch im Hinblick auf die Einwendungen zum Flächennutzungsplan und zum Ziel Z 163 g des LEP IV. Es lägen in der Genehmigung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vor. Die tatsächliche Prüfung in der Raumnutzungsanalyse sei unzureichend. Die festgestellten und dokumentierten Flugwege rechtfertigten nicht das vom Gutachter und der Kreisverwaltung gezogene Ergebnis. Insbesondere habe er eine Rasterauswertung für die vier eingenommenen Standorte jeweils nur separat vorgelegt, nicht aber eine zusammenfassende Karte. Nach einer Auswertung der Raumnutzungsanalyse und der dort vorgelegten Karten ergebe sich eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit für den Bereich der WEA 2 und eine mittlere Frequentierung im Bereich der WEA 1. Die von dem Beklagten beanspruchte Einschätzungsprorogative sei offensichtlich rechtsfehlerhaft ausgeübt worden. Ebenso verstoße die Genehmigung gegen das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Lebensraumwertung hinsichtlich der Schwarzstörche. Es fehle trotz der Anordnung im Vorbescheid eine Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch. Im Jahre 2014 habe es noch einen Schwarzstorchhorst in 980 m Entfernung von der WEA 1 gegeben.

Seit mindestens 2014 bestehe außerdem ein etwa 3,6 km von der WEA 1 entfernter Schwarzstorchhorst bei C***. Dieser liege zwar außerhalb des Tabubereichs von 3.000 m, aber innerhalb des Prüfbereichs von 6.000 m nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen. Nach dem avifaunistischen Gutachten seien Maßnahmen durchzuführen, solche seien in der Genehmigung nicht mehr vorgesehen. Weiterhin vertieft der Kläger seine Einwendungen hinsichtlich des Wespenbussards, eines Verstoßes gegen den Flächennutzungsplan und das entgegenstehende Ziel Z 163 g des LEP IV. Ferner sei er in der Lage, bauplanungsrechtliche Verstöße zu rügen. Insoweit werde auf den vorgelegten Anerkennungsbescheid vom 23. Dezember 2009 des Umweltbundesamtes verwiesen. Auch habe er im Jahre 2016 und 2018 seine Satzungen insoweit geändert und konkretisiert.

Der Kläger beantragt unter Hinweis darauf, dass auch die Änderungsgenehmigung vom 18. Januar 2018 mit einbezogen werden soll,

unter Abänderung des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29. Dezember 2016 aufzuheben,

hilfsweise

unter Abänderung des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29. Dezember 2016 aufzuheben, soweit sie die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 2 in der Gemarkung A*** auf der Flur ***, Flurstück *** zulässt und den Beklagten zu verpflichten, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, soweit sie die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 1 in der Gemarkung A*** auf der Flur ***, Flurstück *** zulässt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts durch konkretisierende Nebenbestimmung zum Schutz des Rotmilans mit Blick auf die Lage und Größe der Ablenkflächen zu ergänzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf den Ausgangsbescheid und den Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2018 und vertieft seine Ausführungen. Nach seiner Auffassung entfalte der Vorbescheid Bindungswirkung, so dass eine Berufung auf den neuen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde F*** nicht zulässig sei. Ob eine Berufung auf den

Verstoß gegen das LEP IV durch den Kläger möglich sei, könne dahingestellt bleiben, jedenfalls liege kein Verstoß gegen das Ziel Z 163 g (räumlicher Verbund von WEA) vor. Im Bereich A*** lägen in näherer Umgebung sieben weitere WEA, die hiesigen träten als Nrn. 8 und 9 hinzu. Damit sei dem Ziel Genüge getan. Seine Entscheidung hinsichtlich des Rotmilans beruhe auf der Verbindlichkeit des Leitfadens für die Raumnutzungsanalyse und des Naturschutzfachlichen Rahmens und sei hiermit in Einklang zu bringen.

Die Beigeladene beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und ist der Auffassung, dass eine rechtmäßige Bewertung auf der Grundlage der vom Gutachter I*** erstellten Raumnutzungsanalyse erfolgt sei. Die Bewertung ihres Gutachters und der Kreisverwaltung sei zutreffend. Den methodischen Ansätzen des Klägers sei nicht zu folgen, sie seien nicht haltbar. Bereits in den vorgelegten Gutachten aus dem Jahre 2012 und 2014 sei die Raumnutzung des Rotmilans ermittelt und bewertet und dies durch die Studie aus dem Jahr 2016 (E***) bestätigt worden. Selbst wenn der Beklagte von dem Leitfaden abweichen sollte, so lägen die Rotmilanhorste mehr als 1.000 m zu den WEA 1 und 2 entfernt; im Übrigen wäre eine begründete Abweichung vom Leitfaden 2014 weder in der Ausfertigungsmethodik noch von der Beklagten hier zustehenden naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative gedeckt. Auch die Schutzmaßnahmen, die in der Genehmigung angeordnet seien, seien ausreichend hinsichtlich des Rotmilans. Hinsichtlich des Schwarzstorches sei davon auszugehen, dass der noch in 2014 besetzte Horst in der Gemarkung A*** nicht mehr existiere. Es befinde sich seit 2013 bei C***/D*** eine Revierbesetzung, die unstreitig mehr als 3 km zur nächstgelegenen WEA 1 bzw. 2 liege. Aufgrund des Abstands von über 3.000 m des aktuell und prognostisch auch zukünftig besetzten Schwarzstorchhorstes könne deshalb nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden; bei diesem Abstand sei eine Einwirkung ausgeschlossen. Es liege keine Verletzung des Tötungsverbots hinsichtlich des Wespenbussards vor, bei dem es sich nicht um eine windkraftsensible Vogelart handele. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach dem Kapitel 6 des avifaunistischen Gutachtens seien in der Genehmigung angeord-

net und in der Örtlichkeit durchgeführt worden. Es liege kein Verstoß gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften vor, da der Vorbescheid von 2. August 2013 insoweit bindend sei. Im Übrigen werde hilfsweise geltend gemacht, dass die Darstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde F*** unwirksam sei, da bei der Bekanntmachung kein ausreichender Hinweis auf die räumliche Geltung dieser Änderung gegeben worden sei. Darüber hinaus stünden auch die Ziele des LEP IV nicht entgegen. Im Übrigen seien die Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften und des LEP IV für den Kläger nicht rügefähig, da sich hierauf weder die Anerkennung noch die Satzung beziehe. Letztlich sei auch die entsprechende Geltendmachung erstmals im Klageverfahren unredlich. Im Übrigen sei die Klage unzulässig geworden, da am 18. Januar 2018 eine Änderungsgenehmigung ergangen und diese durch die Kammer an die Prozessbeteiligten am 22. November 2018 zur Kenntnis gebracht worden sei. Innerhalb der Monatsfrist habe der Kläger keinen Widerspruch eingelegt. Damit habe sich das Klageverfahren und der Streitgegenstand insoweit erledigt, da die Ursprungsfassung mit der Änderung eine untrennbare Einheit bilde und durch den Erlass der Änderungsgenehmigung vom 18. Januar 2018 folglich nicht mehr angefochten werden könne.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten, die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten (ein Heft und vier Ordner) verwiesen; sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Hiervon sind die Beteiligten bei Klageeingang übereinstimmend ausgegangen. Der Kläger ist gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) als seit dem 23. Dezember 2009 anerkannte Vereinigung befugt, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu erheben, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Die Frage der Zulässigkeit bezieht sich – entgegen der Auffassung des Beigeladenen – nicht nur auf die materiell-rechtlich rügefähigen Positionen des Klägers. Vielmehr ist das Begehren mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insgesamt als zulässig zu betrachten, da der Kläger hier zweifelsfrei natur- und umweltschutzrechtliche Rügen hinsichtlich des Rotmilans, des Schwarzstorchs und des Wespenbussards vorbringt (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1998 – 11 C 3/97 – juris). Es ist gerade nicht so, dass eine Verletzung von Rechten, die der Kläger geltend machen kann, offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 – juris). Ob bestimmte von dem Kläger genannte Einwände im Verfahren auch materiell zu prüfen sind mit der Folge, dass ein Rechtsverstoß insoweit Auswirkungen auf den Ausgang des Prozesses hätte, ist Sache der Begründetheit.

Die Klage ist auch nicht dadurch unzulässig geworden, dass am 18. Januar 2018 eine Änderungsgenehmigung ergangen ist, mit der die Nebenbestimmungen zur Regelung der Schallimmissionen und zum Schattenwurf geändert wurden. Insoweit kann keinesfalls von einem Ablauf der Widerspruchsfrist und damit einer Bestandskraft dieser Änderungsgenehmigung ausgegangen werden, wie der Beigeladene meint. Denn zur Auslösung einer Widerspruchsfrist bedarf es nach § 58 VwGO einer Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, welche hier in dem Verfahren weder aus den Akten ersichtlich ist noch von den Beteiligten behauptet wurde. Der Beklagte hat es in der Hand, diese Änderungsgenehmigung dem Kläger zuzustellen, auf Antrag des Beigeladenen hätte er eine solche Zustellung vornehmen müssen; ein Solches ist nicht erfolgt. Damit kann allenfalls von einer Kenntnisnahme des Klägers von dieser Änderungsgenehmigung nach dem 22. November 2018 und der Einführung dieses Änderungsbescheides in das vorliegende Verfahren gesprochen werden. Von einer

Verwirkung der Widerspruchsbefugnis des Klägers gegen diese Änderungsgenehmigung kann nicht ausgegangen werden und folglich auch nicht von einer Unanfechtbarkeit des Bescheides durch den Kläger. Damit durfte dieser die im Verfahren ergangene Änderungsgenehmigung in sein Rechtsschutzbegehren einbeziehen. Dies hätte an sich schon im Widerspruchsverfahren erfolgen müssen, da der Änderungsbescheid vor der mündlichen Verhandlung des Kreisrechtsausschusses am 1. Februar 2018 ergangen ist. Weder der Beklagte noch die Beigeladene haben jedoch den Kläger auf den Erlass und die naheliegende Einführung in das Verfahren hingewiesen. Damit sind beide auch von der Geltendmachung derartiger Einwände vor dem 22. November 2018 ausgeschlossen; solche Rügen würden gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

Im Übrigen verhält sich die Änderungsgenehmigung lediglich zu zwei Nebenbestimmungen (Schall und Schatten) und betrifft keine der im hiesigen Verfahren im Vordergrund stehenden Einwendungen des Klägers zu den Regelungen der Ausgangsgenehmigung. Damit ist nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte insoweit auch ein gesondertes Widerspruchsverfahren entbehrlich (vgl. Geis: in Sodan/Ziekow, Kommentar zur VwGO, § 68 Rn. 169 ff. m.w.N.); vielmehr kann die Änderungsgenehmigung als Gestaltgebung der Ausgangsgenehmigung in das vorliegende Klageverfahren einbezogen werden, wie der Kläger dies in seinem Antrag in der mündlichen Verhandlung getan hat. Im Übrigen macht der Kläger auch nach der Einbeziehung in der Sache keinerlei Einwendungen hinsichtlich der Einzelregelungen der Änderungsgenehmigung geltend, so dass auch aus diesem Grunde eine Überprüfung in einem (gesonderten) Vorverfahren überflüssig erscheint, denn es fehlt an einer im Hinblick auf den Kläger wesentlichen Änderung. Darüber hinaus hat der Beklagte sich auf die Klage insoweit eingelassen und der Beigeladene hat nach Antragstellung und der erstmaligen Einbeziehung der Änderungsgenehmigung in das vorliegende Klageverfahren keinerlei Einwendungen mehr erhoben. Beide sind damit gemäß § 295 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 173 VwGO an der Geltendmachung solcher Einwendungen im Weiteren gehindert (vgl. Geis in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 68 VwGO Rn. 161).

II.

In der Sache hat die Klage Erfolg.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA Typ Enercon E92 (Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 92 m, Gesamthöhe 184,38 m, Nennleistung 2,35 MW) in der Gemarkung A*** vom 29. Dezember 2016 ist rechtswidrig im Hinblick auf von dem Kläger rügefähige naturschutzrechtliche Vorschriften und daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Genehmigung verstößt auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung gegen die naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutze des Rotmilans und des Schwarzstorches.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und insbesondere andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (Nr. 2). Diesbezügliche Versagungsgründe i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bestehen bei im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Vorhaben, wenn ihnen Belange des Naturschutzes i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) entgegenstehen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. November 2017 – 1 A 11194/17.OVG –). Zu den hier zu beachtenden Vorschriften ist auch das Verbot der Beeinträchtigung besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten aus § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu zählen (Jarass, BImSchG, Kommentar, 12. Auflage 2017, § 6, Rn. 29). Gegen dieses Verbot verstößt das Vorhaben der Beigeladenen sowohl hinsichtlich des Rotmilans (1.) als auch hinsichtlich des Schwarzstorches (2.). Danach können weitere Einwendungen des Klägers zum Naturschutz und zu Verstößen gegen den Flächennutzungsplan und das LEP IV dahingestellt bleiben (3.)

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommt es auf den maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, mithin auf den Erlass des Widerspruchsbescheides an (st. Rspr. der Kammer, vgl. Urteile vom 30. März 2017 – 4 K 1362/16.KO – und vom 31. Mai 2017 – 4 K 398/16.KO – und – 4 K 399/16.KO –; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 11. Januar

1991 – 7 B 102.90, juris und OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. September 2017 – 1 A 11194/17.OVG –).

1.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im vorliegenden Fall ist durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 und 2 mit der Tötung von Rotmilanen, einer besonders geschützten Art i.S.d. Vorschrift, in rechtserheblicher Weise zu rechnen. Für diese Art besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb von WEA grundsätzlich dann, wenn der fachlich empfohlene Mindestabstand zwischen Brutstätte und WEA-Standort unterschritten wird. Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (im Weiteren: Naturschutzfachlicher Rahmen) vom 13. September 2012, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, führt bezüglich des Mindestabstands von WEA zu Rotmilan-Fortpflanzungsstätten aus (S. 83):

„Aufgrund der besonderen Bedeutung des Rotmilans ist der im sogenannten ‚Helgoländer Papier‘ (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte ‚Tabubereich‘ von 1.500 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass der Bereich unter 1.500 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) grundsätzlich einem sehr hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen ist.

In Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründenden Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000 m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumsanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich v.a in den Kernräumen der Art empfohlen.“

In einem Abstand von ca. 1.335 m oder ca. 1.770 m zu der WEA 1 und in einem Abstand von ca. 1.095 m oder ca. 1.420 m zur der WEA 2 befanden sich unstreitig im Jahre 2016 zwei Fortpflanzungsstätten des Rotmilans. Nach dem vorzitierten

Naturschutzfachlichen Rahmen war daher im Grundsatz eine spezielle Funktionsraumanalyse mit erhöhten Prüf- und Darlegungserfordernissen geboten, um die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit der WEA zu gewährleisten. Diesen Anforderungen ist im Verwaltungsverfahren nicht genügt worden.

Die Kammer legt hierbei zugrunde, dass bei der Anwendung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis stoßen kann, und Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen zwingt, sondern ihm erlaubt, seiner Entscheidung insoweit die plausible Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Diese Einschränkung der Kontrolle folgt nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13 und 1 BvR 595/14, juris) nicht aus einer der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative (so noch BVerwG, Urteil vom 21. November 2013 – 7 C 40/11, juris) und bedarf nicht eigens einer gesetzlichen Ermächtigung. Allerdings ist die gerichtliche Überprüfung dann nicht eingeschränkt, wenn für die fachliche Beurteilung keine Erkenntnisdefizite bestehen oder sich für die Ermittlung des Risikos betroffener Arten bestimmte Maßstäbe und Methoden durchgesetzt haben und andere Vorgehensweisen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können. Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) hat hierzu ausgeführt:

„Grundsätzlich kann es zu einer mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vereinbaren Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle führen, wenn die Anwendung eines Gesetzes tatsächliche naturschutzfachliche Feststellungen verlangt, zu denen weder eine untergesetzliche Normierung erfolgt ist noch in Fachkreisen und Wissenschaft allgemein anerkannte Maßstäbe und Methoden existieren (unten a). Dies kann bei der hier in Rede stehenden Anwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommen (unten b). ...

a) Soweit es zur Beantwortung einer sich nach außerrechtlichen naturschutzfachlichen Kriterien richtenden Rechtsfrage an normativen Konkretisierungen fehlt und in Fachkreisen und Wissenschaft bislang keine allgemeine Meinung über die fachlichen Zusammenhänge und die im Einzelfall anzuwendenden Ermittlungsmethoden besteht, stößt die verwaltungsgerichtliche Kontrolle an Grenzen. Dem Verwaltungsgericht ist es dann objektiv unmöglich, den Sachverhalt vollständig aufzuklären und eine abschließende Überzeugung davon zu gewinnen, ob das Ergebnis der Entscheidung der Behörde richtig oder falsch ist. Die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle ergeben sich hier nicht daraus, dass der Verwaltung eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wäre, sondern rühren schlicht daher, dass sich die naturschutzfachliche Richtigkeit des Ergebnisses der Verwaltungsentscheidung objektiv nicht abschließend beurteilen lässt (unten aa). Indessen unterscheidet sich das gerichtliche Kontrollmaß hier nicht grundlegend von der üblichen gerichtlichen Prüfung. Die Kontrolle ist weitestmöglich durchzuführen und das Gericht muss sich auch im Übrigen von der Plausibilität der behördlichen Entscheidung überzeugen (unten bb).

aa) Wenn die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes der ökologischen Wissenschaft und Praxis stößt (unten bb), zwingt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt dem Gericht, seiner Entscheidung insoweit die Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen, wenn diese auch aus gerichtlicher Sicht plausibel ist.

(1) Im Ausgangspunkt folgt aus der Garantie effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich die Pflicht der Gerichte, die angefochtenen Verwaltungsakte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen Auch wenn die zugrundeliegende gesetzliche Regelung außerrechtliche fachliche Beurteilungen erfordert, überprüft das Verwaltungsgericht die behördliche Entscheidung grundsätzlich vollständig auf ihre Rechtmäßigkeit. Wenn unterhalb der gesetzlichen Vorgabe keine normativen Konkretisierungen für die fachliche Beurteilung solcher gesetzlicher Tatbestandsmerkmale bestehen, müssen sich Behörde und Gericht zur fachlichen Aufklärung dieser Merkmale unmittelbar der Erkenntnisse der Fachwissenschaft und -praxis bedienen.

Fehlt es in den einschlägigen Fachkreisen und der einschlägigen Wissenschaft an allgemein anerkannten Maßstäben und Methoden für die fachliche Beurteilung, kann die gerichtliche Kontrolle des behördlichen Entscheidungsergebnisses mangels besserer Erkenntnis der Gerichte an objektive Grenzen stoßen. Sofern eine außerrechtliche Frage durch Fachkreise und Wissenschaft bislang nicht eindeutig beantwortet ist, lässt sich objektiv nicht abschließend feststellen, ob die behördliche Antwort auf diese Fachfrage richtig oder falsch ist ... Dem Gericht ist durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht auferlegt, das außerrechtliche tatsächliche Erkenntnisdefizit aufzulösen. Gerichte sind nicht in der Lage, fachwissenschaftliche Erkenntnislücken selbständig zu schließen, und auch nicht verpflichtet, über Ermittlungen im Rahmen des Stands der Wissenschaft hinaus Forschungsaufträge zu erteilen ...

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht trotz des unzureichenden Erkenntnisstandes zu der naturschutzfachlichen Frage tatsächlich auf ähnliche Weise eine selbständige Einschätzung vornehmen könnte wie die Behörde. Diese muss - wenn das Gesetz dies von ihr verlangt - unter denselben Bedingungen eine Entscheidung notgedrungen treffen. Nach Sinn und Zweck der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie ist jedoch über die im Rahmen bestehender Erkenntnis mögliche Überprüfung der Vertretbarkeit der behördlichen Annahmen hinaus keine weitere, von der behördlichen Entscheidung unabhängige, eigenständige Einschätzung durch das Gericht geboten. Vielmehr kann das Gericht seiner Entscheidung insoweit die - auch aus seiner Sicht plausible - Einschätzung der Behörde zugrunde legen.

Nähme das Gericht hingegen über die im Rahmen bestehender Erkenntnis mögliche Überprüfung hinaus eine selbständige Einschätzung vor, bliebe angesichts der unzureichenden Erkenntnislage zwangsläufig immer noch ungeklärt und auch objektiv unaufklärbar, ob die behördliche Einschätzung oder die gerichtliche Einschätzung richtig ist. Unabhängig davon, ob das Gericht zur gleichen Einschätzung gelangte wie die Behörde oder nicht, wären beide Einschätzungen stets mit Unsicherheit behaftet, die hier gerade aus dem objektiven Fehlen gesicherter Erkenntnismaßstäbe resultiert. In außerrechtlichen tatsächlichen Fragen besteht aber zugunsten der Gerichtsbarkeit keine Vermutung, dass sie über mehr Expertise verfügte als die Verwaltung. Weil nichts dafür spricht, dass die gerichtliche Einschätzung wissenschaftlich ungeklärter ökologischer Zusammenhänge eher richtig ist als die der Behörde, vermag die gerichtliche Kontrolle insofern auch nicht zum Schutz der Rechte der Betroffenen beizutragen.

(2) Stößt das Verwaltungsgericht bei der Kontrolle naturschutzrechtlicher Entscheidungen an die objektiven Grenzen der Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis, folgt das eingeschränkte Kontrollmaß nicht etwa aus einer der Verwaltung eigens eingeräumten Einschätzungsprärogative, sondern schlicht aus dem

Umstand, dass es insoweit am Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch fehlt. Es handelt sich damit nicht um eine gewillkürte Verschiebung der Entscheidungszuständigkeit vom Gericht auf die Behörde, sondern um eine nach Dauer und Umfang vom jeweiligen ökologischen Erkenntnisstand abhängige faktische Grenze verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Dafür bedarf es nicht eigens der gesetzlichen Ermächtigung, wie sie für die Einräumung administrativer Letztentscheidungsrechte bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe erforderlich ist ...

bb) Auch wenn es in den einschlägigen Fachkreisen und der einschlägigen Wissenschaft an allgemein anerkannten Maßstäben und Methoden für die fachliche Beurteilung fehlt, unterscheidet sich das gerichtliche Kontrollmaß nicht grundlegend von der üblichen gerichtlichen Prüfung. Die Behördenentscheidung muss weitestmöglich gerichtlich kontrolliert werden, bevor das Verwaltungsgericht wegen der objektiven Grenzen des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes von weiterer Aufklärung und Überzeugungsbildung absehen und sich im Weiteren auf die Plausibilität der behördlichen Entscheidung stützen kann.

(1) Naturschutzfachliche Erkenntnisdefizite können das Gericht nur bei der Anwendung außerrechtlicher Kriterien an objektive Entscheidungsgrenzen führen. Selbst bei der außerrechtlichen Beurteilung kann nur insoweit die Grenze gerichtlicher Entscheidung erreicht werden, als das objektiv bestehende fachliche Erkenntnisdefizit die vom Gesetz geforderte fachliche Beurteilung wirklich betrifft; soweit hingegen für einzelne Aspekte der fachlichen Beurteilung Erkenntnisdefizite nicht bestehen, hat das Gericht die Richtigkeit der behördlichen Entscheidung vollständig nachzuprüfen.

(2) Von weiterer Kontrolle abzusehen kommt von vornherein nur dann in Betracht, wenn es tatsächlich an entscheidungsrelevanter, eindeutiger wissenschaftlicher Erkenntnis fehlt. So ist eine Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle hinsichtlich des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelten Tötungsverbots nicht mehr zulässig, soweit sich für die Bestandserfassung von betroffenen Arten oder für die Ermittlung des Risikos bestimmte Maßstäbe und Methoden durchgesetzt haben und andere Vorgehensweisen nicht mehr als vertretbar angesehen werden können. Ob dem so ist, unterliegt vollständiger gerichtlicher Überprüfung ...

(3) Existiert keine allgemein anerkannte fachliche Meinung, kann und muss das Gericht kontrollieren, ob die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden vertretbar sind und die Behörde insofern im Ergebnis zu einer plausiblen Einschätzung der fachlichen Tatbestandsmerkmale einer Norm gelangt ist ... Sofern im gerichtlichen Verfahren sachhaltige Einwände gegen die von der Behörde verwendete Methode geltend gemacht werden, muss das Gericht prüfen, ob diese Einwände die Methodik, Grundannahmen und Schlussfolgerungen der Behörde substantiell in Frage stellen ... Hat die Behörde eine nach aktuellem Erkenntnisstand nicht mehr vertretbare Methode entscheidungstragend zugrunde gelegt, ergibt sich die Rechtswidrigkeit, ohne dass die faktischen Grenzen außerrechtlicher Erkenntnis überhaupt entscheidungsrelevant würden.

Gelangt das Gericht hingegen zu der Einschätzung, dass Einwände und gegenläufige Gutachten die Vertretbarkeit der von der Behörde verwendeten Methode zwar nicht widerlegen können, aber doch ihrerseits einer vertretbaren Methode folgen, sieht es sich letztlich zwei vertretbaren Positionen gegenüber. Welche von beiden richtig ist und ob überhaupt eine von beiden richtig ist, ist dann mangels eindeutiger fachlicher Erkenntnis objektiv nicht zu ermitteln. Das gilt auch, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Gegenpositionen unhaltbar sind. Dann steht zwar konkret nur noch die von der Behörde gewählte Methode zur Debatte, sofern sich das Gericht von deren Vertretbarkeit überzeugt hat. Angesichts der objektiv unzureichenden Erkenntnislage lässt sich aber auch in dieser Situation nicht mit

Gewissheit sagen, dass diese Methode richtig ist und zu richtigen fachlichen Beurteilungen führt. Das Verwaltungsgericht ist dann zur weitergehenden Prüfung der Richtigkeit der behördlichen Einschätzung nicht in der Lage und muss sich insoweit auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken.

(4) Nach allgemeinen Grundsätzen bleibt aber auch dann noch verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterworfen, ob der Behörde bei der Ermittlung und der Anwendung der von ihr aus dem Spektrum des Vertretbaren gewählten fachlichen Methode Verfahrensfehler unterlaufen, ob sie anzuwendendes Recht erkennt, von einem im Übrigen unrichtigen oder nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt ausgeht, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lässt ...“

Nach Maßgabe dieser Grundsätze liegen hier in Gestalt des Naturschutzfachlichen Rahmens anerkannte Maßstäbe und Methoden für die fachliche Beurteilung der Gefährdung des Rotmilans durch WEA vor. Das wird bestätigt durch die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von WEA in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)“ (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013). Die dortigen Ausführungen im Abschnitt „F. Naturschutzrecht“ unter Nr. 5 (Artenschutz, Seite 35 f.) belegen die Bedeutung des Naturschutzfachlichen Rahmens als fachlicher Standard. Dieser wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt etc. erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.

Selbst wenn man annehmen würde, dass sich – wie die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat – in anderen Ländern in der Bundesrepublik die Beurteilung der Notwendigkeit einer Raumnutzungsanalyse und die Methodik ihrer Erstellung von den rheinland-pfälzischen Vorgaben unterscheiden sollte, änderte dies nichts an dem vorgenannten Ergebnis. Ausgehend von der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 23. Oktober 2018, a.a.O.) fehlt es in diesem Fall an einer plausiblen Einschätzung der Beklagten. Denn entscheidet sich diese – wie hier durch die Zugrundelegung des Naturschutzfachlichen Rahmens und des ‚Leitfadens ‚Raumnutzungsanalyse Rotmilan‘ – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für Windenergieanlagen‘ der AG Fachliche Standards (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz und Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und

Saarland) vom 30. Dezember 2014 (im Weiteren: Leitfaden 2014) der Fall – für eine wissenschaftlich anerkannte Methode, so darf sie von dieser nicht ohne weiteres abweichen. Es fehlt hingegen an hinreichenden Anhaltspunkten für eine plausible Abweichung von den im Naturschutzfachlichen Rahmen formulierten Methoden und Standards zur Erstellung von Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan. Im Übrigen wurde von der Beigeladenen auch keine auf der Grundlage einer anderen Methodik oder eines anderen (Länder-)Standards erarbeitete Raumnutzungsanalyse vorgelegt, die der Beklagte seiner Entscheidung hätte zugrunde legen können, so dass es im Hinblick auf die Nachweispflicht des Antragstellers nach §§ 5 ff. BImSchG und §§ 4 ff. der 9. BImSchV nicht entscheidungserheblich sein kann, ob dies grundsätzlich zulässig sein könnte und eine solche Studie den erforderlichen Nachweis erbringen könnte.

Der Beklagte ist von dem fachwissenschaftlich anerkannten Erfordernis einer grundsätzlich erforderlichen und fachlich ausreichenden Raumnutzungsanalyse abgewichen, ohne dass hierfür zureichende Anhaltspunkte dargelegt wurden oder sonst erkennbar sind. Er legt die „Raumnutzungsanalyse Rotmilan zu den drei geplanten WEA in der Ortsgemeinde A*** (VG F***, Rhein-Hunsrück-Kreis)“ der E*** UMWELTGUTACHTEN G*** GbR vom 1. Dezember 2016 (Änderungen vom 7. Dezember 2016) zugrunde. Diese Raumnutzungsanalyse verfehlt die Anforderungen an eine nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen ordnungsgemäße Raumnutzungsanalyse bei weitem. Sie lässt nicht erkennen, dass der Gutachter einen Prüfbereich von 4.000 m berücksichtigt hat, wie es der Naturschutzfachliche Rahmen (Seite 17) unter Hinweis auf das regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitat innerhalb dieses Prüfbereichs vorsieht (so auch der Leitfaden 2014, Seite 7). In dem Gutachten wird im Kern nur ein Bereich von 2.500 m um die beiden Horste bewertet, obwohl weitere Beobachtungen außerhalb dieses Bereiches festgestellt werden (vgl. nur die Karte 2.1, welche mehrere Flugbahnen im Bereich südlich und westlich von H*** feststellen; dieser Bereich befindet sich in direkter Linie über die hier betroffenen Standorte der WEA 1 und 2 zwischen 2,5 und 3,7 km von den beiden beobachteten Rotmilanhorsten nördlich Budenbach entfernt). Die Begutachtung erfüllt auch ansonsten, soweit aus den Akten ersichtlich, nicht die wesentlichen fachlichen Standards, wie sie im „Leitfaden Raumnutzungsanalyse Rotmilan“ genannt sind. Nach dem Leitfaden umfasst der für die Raumnutzungsanalyse erforderliche Untersuchungsrahmen „die Datenaufnahme in allen brutphänologisch relevanten

Phasen. Darin enthalten sind die für den Reproduktionserfolg essentiellen Phasen für Balz- und Revierverhalten, Nahrungssuche und Aufzucht von Jungen (Nestlings- und Ausflugphase) sowie auch die nachbrutzeitliche Revierbesetzung.“ Zu diesen Anforderungen heißt es im Leitfaden (Seite 7) unter anderem wie folgt:

„...erfolgt die zur Raumnutzungsanalyse notwendige Datenaufnahme systematisiert, d.h. mittels einer repräsentativen Stichprobenkontrolle und entsprechender Wiederholungen. Sie findet im Gelände und während der Anwesenheit im Brutrevier von Anfang März bis einschließlich August (Balz- und Brutzeit) statt. Dabei werden Flugaktivitäten (u.a. Nahrungssuche, Territorial- und Streckenflüge, Thermikkreisen) sowie Standorte von Jagdpunkten, Beutefang oder Sitzwarten (außerhalb Horstumfeld) in Tagesprotokollen textlich und kartografisch lokalisiert. Auch rotmilanrelevante Ereignisse (z.B. landwirtschaftliche Nutzung und Tätigkeiten [Maat]) oder Strukturen, Schlafplatz, Jagdhabitate etc.) müssen textlich und kartografisch dokumentiert werden. Tagesprotokolle bestehen aus Tagesblättern und möglichst großmaßstäbigen topografischen Feldkarte(n) ...“

Die Ausführungen des Leitfadens beruhen u.a. auf dem Werk „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (herausgegeben von Peter Südbeck et al., 2005, Seiten 242 f. [zur Orientierung an diesem Werk s. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10. August 2018 – 1 A 10046/18.OVG –]), in welchem ebenfalls die Auswertung des Zeitraums von Mitte März bis Mitte Juli als erforderlich dargestellt wird. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass i.d.R. an günstigen Standorten alljährliche Benutzung desselben Nestes erfolgt und Rotmilanpaare häufig drei bis fünf Ausweihnester anlegen bzw. unterhalten.

Diesen Kriterien des Leitfadens 2014 genügt die E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 (ausweislich des angehängten Literaturverzeichnisses wurde der Leitfaden 2014 verwendet) nicht und gibt auch keine zureichende Erklärung dafür, warum vom Standard abgewichen werden kann. So haben die Erfasser nach der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 (S. 7) ihre Begehungen und Beobachtungen erst am 3. Mai 2016 begonnen und nicht, wie im Naturschutzfachlichen Rahmen vorgesehen, bereits im März. Zur Begründung hat der Gutachter I*** in der mündlichen Verhandlung angegeben, man habe von Seiten des Beklagten zunächst darauf bestanden, den genauen Horstplatz der Paare aufzufinden. Der in 2015 besetzte Horst sei in 2016 nicht wieder besetzt worden, sondern zwei neue Horste im Bereich A***. Dies erklärt nicht, warum für diesen Bereich nicht schon in den Zeiten der Balz-, Nestbau- und frühen Brutzeit (März/April) Feststellungen zu

den Flügen der Rotmilane getroffen werden konnten. Im Hinblick auf die starke Veränderung der Vegetation im Frühjahr (März, April) ist damit zu rechnen, dass in dieser Zeit durchaus andere Nahrungshabitate aufgesucht werden als in den späteren Monaten. Die Flüge zur Balz und zum Nestbau werden in der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 überhaupt nicht abgebildet. Damit verstößt diese E*** Raumnutzungsanalyse hinsichtlich des jahreszeitlichen Erfassungszeitraums nicht nur gegen den Leitfaden 2014, sondern auch gegen den Naturschutzfachlichen Rahmen, in dem im Artensteckbrief Rotmilan (S. 82 ff.) wie folgt ausgeführt wird:

„Hinweise zur Erfassung

Im Prüfbereich werden über die Beobachtung balzender, Nahrung suchender sowie Beute eintragender Altvögel die konkreten Bruthabitate identifiziert. Darin erfolgt anschließend die Suche nach besetzten Horststandorten. Als obligatorischer Zeitraum der Horstbesetzung ist das laubarmen Frühjahr (März) zu empfehlen. Hauptaktivitätsräume (Nahrungshabitate) zur Abgrenzung des Brutreviers (homerange) sind zu dokumentieren. Ferner ist eine obligate Untersuchung der Raumnutzung (Aufenthaltswahrscheinlichkeit in essentiell bedeutenden Habitaten) mittels Funktionsraumanalyse zu empfehlen.“

Weiterhin sind nach dem Leitfaden 2014 (S. 10) mindestens dreistündige Beobachtungen von den exponierten Beobachtungspunkten durchzuführen. Dies gilt zumindest dann, wenn sich die Beobachtungspunkte von der Lage und der Einsichtsmöglichkeit auf den Flugraum – wie hier – deutlich unterscheiden. Auf Befragen in der mündlichen Verhandlung gab der Gutachter I*** an, dass immer die Beobachtungspunkte A und B sowie C und D parallel besetzt gewesen seien, dort jedoch jeweils nur für 90 Minuten beobachtet worden und dann der Standort gewechselt worden sei. Damit fehlt es schon an einer ausreichenden Beobachtungszeit für die einzelnen Beobachtungspunkte.

Zudem haben die Erfasser die Anweisungen zur Simultanbeobachtung nach dem Leitfaden 2014 (S.10) nicht beachtet. Danach ist im Hinblick auf die von dem Gutachter I*** geschilderte und von den ortskundigen Vertretern des Klägers und des Beklagten bestätigte unübersichtliche Geländesituation (die sich im Übrigen auch aus den Höhenlinien der Karten ergibt) bei zeitgleich agierenden Erfassern erforderlich, dass diese miteinander kommunizieren (Funk/Mobiltelefone). Durch eine ausreichende Kommunikation unter den Erfassern und eine Dokumentation der Mitteilungen hätten auch die Probleme, die der Gutachter I*** in der Kumulation der Ergebnisse der vier Beobachtungspunkte gesehen hat, weitestgehend bereinigt

werden können. Hierdurch wären Parallelbeobachtungen eines fliegenden Rotmilans über einer Rasterzelle des Gitternetzes (250 m x 250 m) zwischen den Beobachtern offengelegt und für den auswertenden Gutachter nachvollziehbar dokumentiert worden und hätten somit bei der Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Standorte statistisch (weitestgehend) eliminiert werden können. Zudem hätten Transferflüge (etwa in den Bereich westlich und südlich von H^{***}) als solche und mit den vollständigen Streckenverläufen identifiziert werden können, wenn dem einzelnen Beobachter aus topographischen Gründen keine ausreichende Sicht auf den gesamten Beobachtungsbereich möglich gewesen wäre.

Darüber hinaus fehlt es an einer ausreichenden fachlichen Auswertung der Feststellungen durch den Gutachter, insbesondere durch eine einheitliche Karte oder eine sonstige zusammenfassende Beurteilung der Feststellungen von den vier Beobachtungspunkten. Selbst wenn nicht alle Parallelbeobachtungen im selben Gitternetzfeld eliminiert werden können, so ist aus den notwendigen Tagesprotokollen nebst Karte (vgl. Leitfaden 2014, Seite 11, vgl. auch die dortige Fußnote 12 zum Abgleich von Beobachtungen und der eindeutigen Zuordnung) dennoch eine Schlussfolgerung auf Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im gesamten Prüfgebiet möglich. Diese hätte hier als Gesamtbild in einer der beiden Varianten nach dem Leitfaden 2014 (Seiten 11ff.) dargestellt werden müssen. Ein Solches wäre dann auch dem Beklagten (durch die dortige Untere Naturschutzbehörde) möglich. Selbst ohne die Tagesprotokolle hätte hier durch Bewertung der Einzelbilder in der E^{***} Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 (Seiten 10ff.) mit Hilfe der dort im Anhang I genannten Beobachtungszeiten ausgewertet werden müssen. Obwohl es unschwer möglich war, wie der Kläger mit der im Verfahren vorgelegten Karte (nach der Methode „Auswertung mittels Rasterverfahren“ nach Nr. 2.2 des Leitfadens 2014; hierbei wertet die Kammer nicht die Richtigkeit der Auswertung) gezeigt hat, ist dies nicht erfolgt. Aus den zeitlich eingegrenzten Flugbeobachtungen für jeden einzelnen der Beobachtungspunkte nach dem Anhang I der E^{***} Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 und in Anbetracht der Parallelbeobachtungen der Beobachter A und B zu der einen Hälfte der Beobachtungszeit und der Beobachter C und D zu der zweiten Hälfte der Beobachtungszeit lässt sich unschwer aufgrund der angegebenen Daten und Zeiten schließen, dass in der ersten Hälfte zumindest 33 Einzelbeobachtungen (A + B) erfolgt sind und in der zweiten Hälfte zumindest 54

Einzelbeobachtungen (C + D). Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Erwartungen der Beobachtungen nach dem Leitfaden 2014 (50 Flüge für ein Paar in 54 Beobachtungsstunden, so: „Aktionsraumanalyse Rotmilan“ – Untersuchungsrahmen für Windenergieplanungen in Rheinland-Pfalz – Teil 1 (Erfassungsmethode) vom 30. April 2013, Seite 6 Fußnote 1) erfüllt und ob die Beobachtungen jeweils unter Beachtung der tageszeitlich geeignetsten Aktivitätsperioden (Leitfaden 2014, Seite 11 unter Hinweis auf die Fachliteratur, u.a. Südbeck, a.a.O.) unter ausreichender Berücksichtigung auch der Abendflugzeiten erfolgt sind (was jedenfalls für drei Zeiträume in der Mittagszeit am 17. Mai, 29. Juni und 27. Juli 2016 fraglich erscheint). Jedenfalls wäre bereits die Feststellung des Beobachtungspunktes C mit 50 Flugbahnen (415 Ergebniswerte in 103 Rasterzellen) nach der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 (dort Seite 14; nach dem in Anhang I beigefügten Protokoll der Beobachtungen zu Rotmilanen bei 54 erfolgten Beobachtungen) mit den Flugkurven über der WEA 2 durchaus geeignet, um eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit in diesem Bereich feststellen zu können (so auch die Schlussfolgerung zu Beobachtungspunkt C auf Seite 14 der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017). Diese Feststellung kann im Hinblick auf die Beobachtungen im Punkt D nicht relativiert werden, da die Beobachtungen zeitgleich erfolgt sind und am Punkt D erheblich weniger Beobachtungen festzustellen sind (Seite 16: 33 Flugbahnen mit 235 Ergebniswerten in 73 Rasterzellen). Nach Durchsicht der Protokolle der Beobachtungen zu Rotmilanen in Anlage I der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 ist nur für vier der Beobachtungen am Punkt D zweifelsfrei nachvollziehbar, dass sie sich von den bei Punkt C festgestellten Flügen unterscheiden. Damit sinkt die relative Häufigkeit der Beobachtung von Rotmilanen im Bereich der WEA 2 nur marginal, wenn die Simultanbeobachtungen an Punkt C und D zusammenfasst. Im ersten Zeitraum der jeweiligen Beobachtungszeit (Erfasser waren an den Beobachtungspunkten A und B) wurden erheblich weniger Beobachtungen festgestellt. Nach der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 wurden für Punkt A 26 Flugbahnen (mit 117 Ereigniswerten in 63 Rasterzellen, Seite 10) und für Punkt B 23 Flugbahnen (mit 164 Ereigniswerten in 92 Rasterzellen, Seite 12) festgestellt. Bei einem Vergleich der Beobachtungen an den Punkten A und B auf der Grundlage der Protokolle der Beobachtungen zu Rotmilanen in Anlage I der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 ergeben sich nachweislich sieben nicht deckende Flüge, sodass insgesamt für diesen Zeitraum von 33 beobachteten Flugbahnen auszugehen wäre. Die Beobachtungen im ersten 90-minütigen Teil der

Begehungen (vgl. Seite 7 der E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017) erscheinen danach nicht geeignet, die hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 1 zu konterkarieren. Denn eine Gewichtung nach Sichtungen und nicht nach der Zahl der Beobachtungspunkte erscheint naheliegend und nach dem Leitfaden 2014 auch erforderlich. Damit könnte die E*** Raumnutzungsanalyse vom Dezember 2017 mit ihren Beobachtungen – ungeachtet der oben dargelegten Mangelhaftigkeit – allenfalls das Gegenteil der Schlussfolgerungen für den beobachteten Zeitraum belegen. Dies kann von dem Beklagten auch nicht mit dem Hinweis auf die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative hinwegdiskutiert werden, so sie denn überhaupt bestünde (siehe oben zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, a.a.O.). Denn für die festgestellten Flüge besteht kein Beurteilungsspielraum und das Verhältnis zur Gesamtzahl der Flüge steht ebenfalls fest.

Selbst wenn man – entgegen der Auffassung des Gerichts – mit dem Beklagten die E*** Raumnutzungsanalyse hinsichtlich der Ermittlung des Flugverhaltens für ausreichend erachten würde, würde sie allenfalls das Gegenteil dessen nachweisen, was der Beklagte angenommen hat.

2.

In Bezug auf den Schwarzstorch durfte die Genehmigung nicht erteilt werden bzw. bestehen bleiben, da insoweit jedenfalls ohne vorherige Raumnutzungsanalyse der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist. Nach Aktenlage besteht kein Zweifel daran, dass sich jedenfalls in den Jahren 2012 (erfolgreiche Brut) und 2014 (Nichtbrüterpaar) im 1.000-Meter-Bereich zur WEA 1 ein Schwarzstorchhorst befunden hat. Die Existenz des Schwarzstorchhorstes wird bestätigt durch die Ausführungen des Klägers und des Beklagten im Klageverfahren.

Hinzu kommt ein weiterer, spätestens seit 2013 existierender und besetzter Horst im Bereich der Ortslage C*** (ca. 3.600 m von den Anlagen entfernt). Danach ist davon auszugehen, dass zumindest im Jahre 2014 der Horst in A*** (Nichtbrüterpaar) und der Horst in C*** (erfolgreiche Brut) parallel besetzt waren.

Bei dieser Sachlage hätte die Genehmigung in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt nicht ohne eine vorherige Raumnutzungsanalyse erteilt werden dürfen. Ausweislich des als Orientierungshilfe heranzuziehenden sogenannten Naturschutzfachlichen

Rahmens hat der Schwarzstorch ein Nestrevier von 1 bis 5 Quadratkilometern und ein Nahrungsrevier bis > 100 Quadratkilometer; es besteht mithin ein sehr hoher Raumanspruch. Dies wird bestätigt durch die entsprechenden Ausführungen im Werk Südbeck, a.a.O. (zur Orientierung an diesem Werk s. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10. August 2018 – 1 A 10046/18.OVG –). Hiernach findet die Nahrungssuche in der Regel in einem Umkreis von 3 Kilometern, regelmäßig jedoch auch 5 bis 12 und bis zu 16 Kilometern vom Nest entfernt statt (Südbeck, S. 166). Der Naturschutzfachliche Rahmen führt aus (S. 88):

„Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1000 Meter zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorches ist der im sogenannten 'Helgoländer Papier' ... erwähnte 'Tabubereich' von 3000 Meter planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1000 Meter um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotential und Bereiche zwischen 1000 und 3000 Meter einem hohen Konfliktpotential zuzuordnen sind.

Dementsprechend sind eine spezielle Funktionsraumanalyse (nach ROHDE 2009) und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und –rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1000 und 3000 Meter zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).

Für den Bereich unter 1000 Meter zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) ein genereller Ausschlussbereich empfohlen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Risikominderung bei Beachtung eines Ausschlussbereiches. Dieser Bereich kann in begründeten Einzelfällen von der 3000 Meter-Abstandsempfehlung in LAG VSW (2012, im Druck) abweichen, und die 3000 Meter bis hin zu einem Abstand von 1000 Meter zur Fortpflanzungsstätte unterschreiten (siehe oben). Der Prüfbereich von 6000 Meter ... ist zu beachten.

...“

Hieraus erhellt die Notwendigkeit einer Funktionsraumanalyse, da für den Schwarzstorch ein Nest im Prüfbereich von 6.000 m nachgewiesen ist und eine Wiederbesetzung der Niststätte, d.h. des Bereichs um den früheren Horst im Norden von A***, jedenfalls im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides noch zu erwarten war. Nach dem Naturschutzrechtlichen Rahmen ist die Niststätte (= Fortpflanzungsstätte) erst nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie mehr als 5 Jahre nicht mehr besetzt wurde.

Wie schon der vom Naturschutzfachlichen Rahmen (S. 87 zum Schwarzstorch, ebenso etwa S. 82 zum Rotmilan) verwendete und dort definierte Begriff Fortpflanzungsstätte verdeutlicht, kommt es nicht auf das weiterbestehende Vorhandensein des konkreten, im Vorjahr (2014 bzw. 2015) festgestellten Horstes für die Frage an, ob im Jahre 2016 oder nachfolgend bis zum Widerspruchsbescheid eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen ist. Der Wegfall der Niststätte (= Fortpflanzungsstätte mit dem Horstumfeld von mindestens 200 m) ist erst nach mehr als 5-jähriger Nichtbesetzung anzunehmen. Die hier dargelegte Auslegung der Ausführungen des Naturschutzfachlichen Rahmens wurden von dem in der mündlichen Verhandlung anwesenden Mitverfasser des Leitfadens 2014, Dr. Josef Kreuziger, bestätigt. Dies erhellt auch schon daraus, dass zerstörte oder weggefallene Horste wiedererrichtet oder im näheren Umfeld neu errichtet werden können. Erst nach der Zeit von mehr als 5 Jahren der Nichtwiederbesetzung ist danach davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungsstätte für den Schwarzstorch nicht mehr von naheliegendem Interesse ist. Die Notwendigkeit einer Funktionsraumanalyse noch vor dem Abschluss des Widerspruchsverfahrens entfällt nicht deshalb, weil ein Wiederaufbau des abgängigen Horstes in der Gemarkung A*** oder ein Ausweichen auf eine nahegelegene Niststätte von dem Beklagten oder der Beigeladenen im Jahr 2016 nicht festgestellt werden konnte.

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Raum für die vom Kreisrechtsausschuss beanspruchte sogenannte Einschätzungsprärogative nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. November 2013 – 7 C 40.11 –, juris), die nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 23. Oktober 2018, a.a.O.) letztlich „nur“ eine plausible naturschutzfachliche Einschätzung darstellt bzw. darstellen muss. Eine plausible naturschutzfachliche Einschätzung, setzt zunächst die vollständige Erfassung des rechtserheblichen Sachverhaltes voraus, woran es hier fehlt.

Es liegen keine ausreichenden naturschutzfachlichen Informationen seitens der Beigeladenen und des Beklagten oder von dritter Seite vor, die eine weitere Untersuchung im Jahre 2016 oder in der Zeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides in jeder Hinsicht entbehrlich gemacht hätten. Ein Aufenthalt innerhalb des 6.000 m-Prüfbereichs ist belegt. Ein Umzug genau des in A*** im Jahr 2012 brütenden und 2014 dort nichtbrütenden Paares in den Horst nach C*** ist hingegen nicht

belegt, auch wenn der Gutachter I*** in der mündlichen Verhandlung dies für wahrscheinlich oder naheliegend hielt. Dieser Horst ist nachweislich seit 2013 besetzt. Damit ist zusammen mit dem Nichtbrüterpaar im Horst in A*** (980 m von der WEA 1 entfernt) jedenfalls für das Jahr 2014 von zwei Schwarzstorchpaaren im Prüfbereich von 6.000 m auszugehen, wovon eines sich im absoluten Ausschlussbereich unter 1.000 m aufhielt. Es ist nicht sichergestellt, dass die im absoluten Ausschlussbereich gelegene Fortpflanzungsstätte im Wald nördlich der WEA 1 nachweislich und verlässlich aufgegeben wurde (wie dargelegt, nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen mehr als 5 Jahre Nichtnutzung). Es wurde weder vom Beigeladenen noch von dem Beklagten untersucht, ob das Paar in C***, so es tatsächlich von A*** aus dorthin umgezogen sein sollte, den Bereich des früheren Horstes und Horstumsfelds noch als Nahrungs-, Balz- oder Aufenthaltshabitat nutzt. Dies wäre unschwer als „Nebennutzen“ der Beobachtungen der beiden Rotmilanpaare möglich gewesen, ohne dass hier entschieden werden muss, ob solche Beobachtungen „en passant“ ausreichend eine Funktionsraumanalyse nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen (vgl. dort S. 89 zu den Anforderungen und Methoden) ersetzen können. Die Unterlassung jeglicher Ermittlungen widerspricht den Anforderungen des Naturschutzfachlichen Rahmens und mag eine naturschutzfachliche Einschätzung, auch das im Jahr 2016 vorhandene Schwarzstorchpaar in C*** fliege nicht in den Bereich der WEA 1 und 2 keinesfalls zu tragen. Hypothetische Annahmen sind in diesem Bereich nicht zulässig, ohne jegliche Ermittlungen sind die Annahmen in der Genehmigung und im Widerspruchsbescheid nicht tragbar.

3.

Nach alledem können weitere Einwendungen des Klägers zum Naturschutz dahingestellt bleiben. Nach den vorliegenden Informationen liegt der Horst des Wespenbussards außerhalb des 1.000 m-Bereiches („Helgoländer Papier 2015“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014, S. 16, [18 und 24]). Weiterhin sind in der Genehmigung in Nr. 2.2.2.4 Ablenkungsflächen angeordnet worden.

Ebenso können die Einwendungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde F*** und zu Ziel Z 163 g des LEP IV dahingestellt bleiben.

Insoweit weist die Kammer lediglich darauf hin, dass die von der Beigeladenen erhobenen Bedenken an der Bekanntmachung nicht geteilt werden, da die 13. Änderung den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes betrifft. Ebenso dürfte die Auffassung des Beklagten naheliegen, dass im Hinblick auf die bereits vorhandenen und eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung darstellenden sieben WEA in der Nähe der hier genehmigten WEA 2 das Ziel Z 163 g hier wohl nicht verletzt wäre, da eine Einzelaufstellung neuer WEA (weniger als 3 WEA) nicht zu befürchten ist. Die beiden WEA 1 und 2 würden mit den Bestandsanlagen eine Windfarm bilden.

III.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO stattzugeben. Dem Beklagten und der Beigeladenen waren jeweils die Hälfte der Kosten des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen (§ 159 VwGO i.V.m. § 100 ZPO). Der Beigeladenen konnten die Kosten des nicht von ihr geführten Vorverfahrens auch nicht teilweise auferlegt werden, da es insoweit an einer Grundlage fehlt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO, § 15 des Landesgebührengesetzes und § 19 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung). Es bestand kein Anlass, die außergerichtlichen Kosten der mit ihrem Antrag unterlegenen Beigeladenen dem Beklagten oder der Staatskasse aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Gründe, nach § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Richter Dr. Klein ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Dr. Fritz

gez. Porz

gez. Dr. Fritz

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG). Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG. Dabei orientiert sich das Gericht im Sinne einer gleichmäßigen Rechtsanwendung an der Ziffer 1.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Fassung 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Richter Dr. Klein ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Dr. Fritz

gez. Porz

gez. Dr. Fritz